

Gemeinde Otzing



## BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Photovoltaik Bahnäcker IV“**

und

### **Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 14**

Der Gemeinderat Otzing hat in seiner Sitzung vom 12.10.2017 die bei der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen abgehandelt.

Der vom Planungsbüro Samberger/Stallinger aus Deggendorf erarbeitete Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht „SO Photovoltaik Bahnäcker IV“, sowie die Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Otzing durch Deckblatt Nr. 14, jeweils in der geänderten Fassung vom 12.10.2017, unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderung aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung, wurde in der Gemeinderatssitzung vom 12.10.2017 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Grünordnungsplan und Umweltbericht, sowie die Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 14

**liegen in der Zeit vom 19.12.2017 bis 01.02.2018 in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling Zi.Nr. 21/I Stock**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

**Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter [www.vg-oberpoering.de](http://www.vg-oberpoering.de) während des Auslegungszeitraumes einzusehen.**

Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Gemeinde Otzing die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB zu den Planentwürfen und Begründungen ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Otzing deren Inhalt

nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Außerdem wird hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§47 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lageplan zur Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Photovoltaik Bahnäcker IV“ sowie Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 14



Oberpöding, 11.12.2017

Schmid, 1. Bgm

An den Gemeindetafeln

angeheftet am: 11.12.2017

abgenommen am: